



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Vbg. VLSWLV

Vbg. VLSWLV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für
das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Der Fonds wird von einem aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern bestehenden Kuratorium verwaltet.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at